

Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen

Erste Erfahrungen

Marburg, den 20. Mai 2015

Elisabeth Schirra
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Gliederung

1. Vorbemerkungen
2. Verfahren und Prüfschritte
3. Erste Erfahrungen und Probleme
 - a. Antragsteller
 - b. Behörden
 - c. Umsetzung
4. Ausblick

Vorbemerkungen

IED –Industrial Emissions Directive- = EU-Richtlinie oder
IE-Richtlinie = Industrie-Emissions-Richtlinie

enthält Regelungen zu

- Genehmigung
- Betrieb
- Stilllegung

von Industrieanlagen in der Europäischen Union

Seit 6. Januar 2011 in Kraft und in deutsches Recht umgesetzt.

Betrifft in Deutschland mehr als 9.000 Anlagen

1.800 Großfeuerungsanlagen

130 Abfallverbrennungsanlagen und -mitverbrennungsanlagen

7.069 Anlagen, die Lösemittel einsetzen

Gesetzliche Grundlage für den Ausgangszustandsbericht: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 10 Genehmigungsverfahren

(1a) Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht **über den Ausgangszustand vorzulegen**, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Kurzform:

Wenn

- Anlage nach IE-Richtlinie
- In der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden
- Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist



Ausgangszustandsbericht (AZB) ist vorzulegen

Kleiner Exkurs:

„Gefährliche Stoffe im Sinn des BImSchG sind Stoffe oder Gemische, die in der europäischen Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) aufgeführt sind.“

Betreiberpflicht


- Erstellung des Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser zu Beginn eines Betriebes
- Regelmäßige Überprüfung während des Betriebes
Grundwasser alle 5 Jahre, Boden alle 10 Jahre
- Rückführung in den Ausgangszustand nach Betriebsstilllegung

Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser

Erstellt von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
Hilfestellung für Anlagenbetreiber, Gutachter und Behörden

Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG

http://www.hlug.de/fileadmin/downloads/luft/Verfahrensbuch_Genehmigungsverfahren.pdf

- Wann ist ein AZB zu erstellen?
- Wann muss der AZB vorliegen?
- AZB ist zwar Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, gehört aber nicht zu den erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen
- Kapitel 22 soll in separatem Ordner geführt werden und nachvollziehbare Unterlagen zum Erfordernis eines AZB oder bereits ein Konzept für den AZB enthalten
- Formular 22/1: Tabelle mit Angaben u. a. zu den verwendeten Stoffen, ihrer Gefährlichkeit und Stoff- und Mengenrelevanz
 AZB erforderlich oder nicht

Prüfschritte für den AZB nach dem Verfahrenshandbuch

Bez.	Prüfschritt	Zuständiges Dezernat für	Mitwirkende
A	Vorhaben betrifft eine IE-Anlage	Genehmigungsverfahren	
B	Vorhaben fällt unter die Regelung § 25 Abs.2 der 9. BImSchV	Genehmigungsverfahren	
C	Vollständigkeit der Auflistung der Stoffe gemäß Antrag; Festlegung des Anlagenumfangs für den AZB	Genehmigungsverfahren	
D	Plausibilitätsprüfung der Angaben zur Einstufung der Stoffe nach CLP-VO	Genehmigungsverfahren	
E	Überprüfung der Angaben zu den Mengen in der (Gesamt)-Anlage	Genehmigungsverfahren	
F	Plausibilitätsprüfung der Angaben zu zusätzlichen Gefahrenhinweisen	Genehmigungsverfahren;	Bodenschutz
G	Prüfung des Lageplans über Orte des Umgangs mit Stoffen	Genehmigungsverfahren	Anlagenbezogener Gewässerschutz/wassergefährdende Stoffe
H	Prüfung der Angaben zur WGK	Anlagenbezogener Gewässerschutz/wassergefährdende Stoffe	

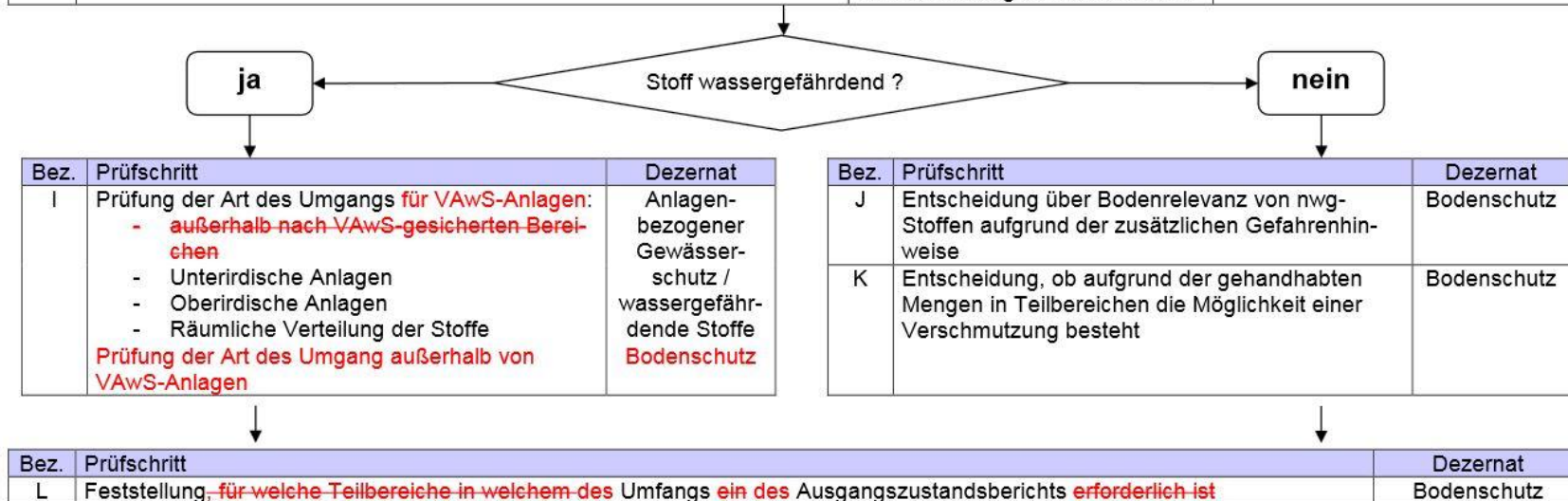


Abbildung 3: Vorgehen bei der Prüfung des AZB

Prüfschritte in der Praxis

- **Immissionschutzdezernat** prüft auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit der Unterlagen
- Prüfung der stofflichen- und Mengenrelevanz
- Entscheidung, ob AZB im Grundsatz erforderlich ist

- **Wasserrechtdezernat (VAwS)** prüft, ob eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen werden kann (Störfälle und nicht bestimmungsgemäßer Betrieb werden einbezogen). Wenn das nicht der Fall ist, dann wird festgelegt, für welche Bereiche ein AZB erforderlich wird

- **Bodenschutzdezernat** legt die Anforderungen an den AZB fest

Anforderungen an den AZB gemäß LABO Arbeitshilfe:

Erforderlich sind Angaben zu:

- Darstellung des Anlagengrundstücks und der AZB-relevanten Flächen
- Derzeitige Nutzung und ggf. frühere Nutzung
- Bestehende Informationen über Boden- und Grundwasser
- Probenahmestrategie
- Qualitätssicherung
- Wiederkehrende Untersuchungen
- Dokumentation mit Bewertung der gewonnenen Ergebnisse

Erste Erfahrungen und Probleme

Mittlerweile liegen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt etwa 20 Anträge mit einem Ausgangszustandsbericht vor.

Die Probleme sind ähnlich und wiederholen sich.

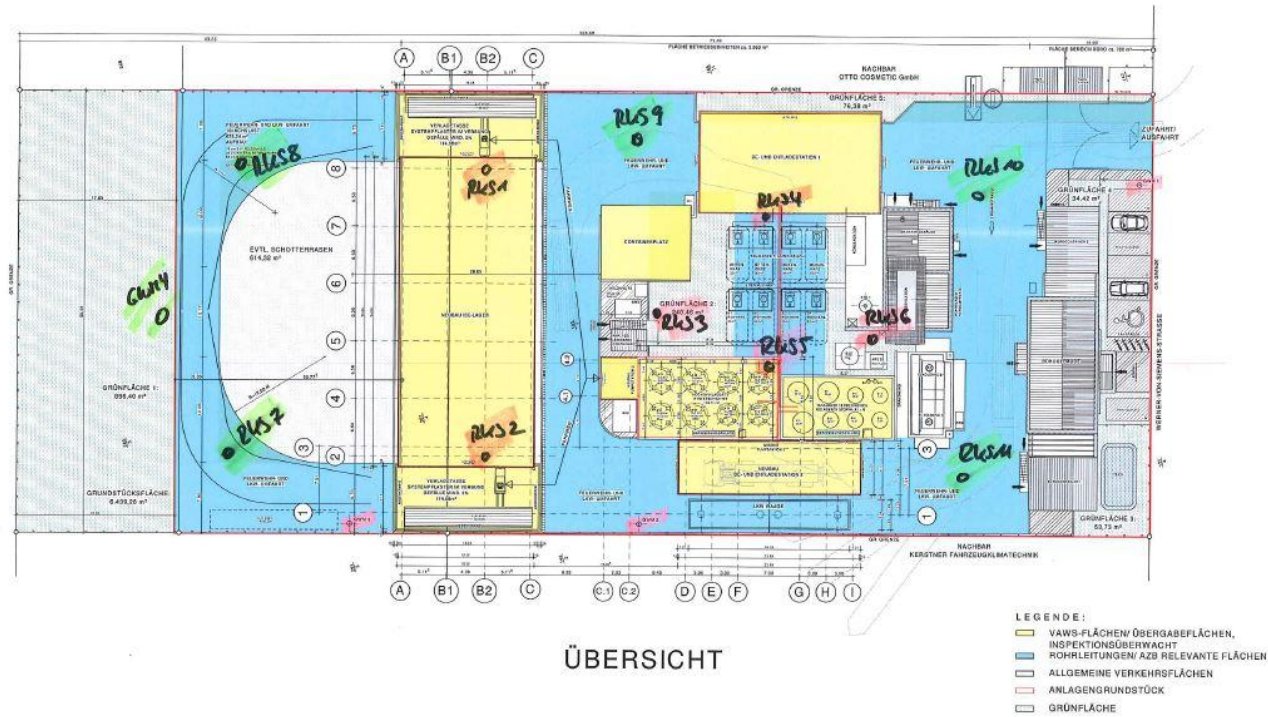
Im folgenden sind die Erfahrungen/Probleme unterschieden nach:

- Betreiber/Antragsteller
- Behörde
- Umsetzung

Antragsteller

- Unwille, AZB zu erstellen, weil sie der Auffassung sind, genügend Vorkehrungen für die Sicherung der Umweltmedien Boden und Grundwasser getroffen zu haben
- Befürchtung, Untersuchungen für den AZB könnten zur Altlastenerkundungen werden
- Gehen auf die Behördenanforderungen ein -ohne davon überzeugt zu sein- , weil sie aus Wettbewerbsgründen eine zeitnahe Genehmigung und Inbetriebnahme brauchen
- Kritik an unterschiedlicher Handhabung in den verschiedenen Bundesländern, insbesondere bei der Beurteilung der VAWS-Flächen
- Immer wieder Diskussionen über die Darstellung des Anlagengrundstücks, der VAWS-Flächen, der Rohrleitungen, der AZB-relevanten Flächen und der Verkehrswege

Darstellung eines Anlagengrundstückes im AZB



ÜBERSICHT



Behörde

- Kapitel 22 oft nicht unabhängig vom BImSchG-Antrag lesbar
- Fehlende Übereinstimmung von Angaben im Kapitel 22 und im AZB-Konzept
- Fehlendes chem. Spezialwissen bzgl. der eingesetzten Stoffe im Bodenschutzdezernat; derzeit Beurteilung mit Hilfe des HLUG
- Abläufe, wer wann was prüft, noch nicht abgeschlossen (auch an dem Fließbild im Verfahrenshandbuch erkennbar)
- Möglichkeit, AZB erst nach der Genehmigung fertig zu stellen, führt dazu, dass zum AZB keine Nebenbestimmungen formuliert werden können
- Verfahren nach dem BImSchG laufen mit engen Fristen und sorgen bei der Bearbeitung für Zeitdruck
- Kosten für Beratung offen, wenn kein Antrag nach BImSchG folgt

Umsetzung

- Zuordnung von Straßen als Nebeneinrichtung schwierig
- Bodenproben oft nicht möglich, dann gilt Bestimmungsgrenze
- Fehlende Analytik für die Einzelstoffe; Summenparameter nach der Arbeitshilfe erlaubt, aber höhere Bestimmungsgrenzen
- Heranziehung von betriebseigenen Brunnen oft nicht möglich, weil diese aufgrund ihrer Förderleistung nicht geeignet sind
- Wenn mehrere Teilflächen eines Anlagengrundstücks für den AZB relevant sind, dann Diskussion über die Beprobung der Teilflächen
- Beprobung von Flächen unter Rohrleitungen, obwohl diese nach VAWS ausgestattet sind
- Bei Abfallverbrennungsanlagen werden die Betriebsstoffe betrachtet und nicht die gefährlicheren Abfallstoffe, weil diese nicht in der CLP-Verordnung genannt sind

Fazit

- Handlungsabläufe entwickeln sich nach und nach
- Bearbeitung noch nicht hessenweit abgestimmt
- Noch keine Routine eingekehrt
- Betreiber finden sich damit ab, AZB´s erstellen zu müssen

Ausblick

- Idee, für große Betriebsgelände Rahmenpläne für den AZB zu erstellen
- Betriebsgelände bereits hochwertig für den Umweltschutz ausgestattet und gut überwacht, daher

Vision: regelmäßige Überwachung des Grundwassers während der Betriebszeit und nach Betriebsende Rückführung der eingesetzten Stoffe in den Medien Grundwasser und Boden bis unterhalb der Gefahrenschwelle



Auf dem weiteren Weg wünsche ich allen, die Ausgangszustandsberichte bearbeiten, Kreativität und ein gutes Gelingen!
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !